

Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Thüringen

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 22. März 2010

Bestimmung zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Nach § 92 c Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. S. 2495), wird bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen in Thüringen zunächst in den vier Planungsregionen entsprechend der Landesregionenverordnung (LRegVO) vom 22. August 1991 (GVBl. Nr. 19 S. 360), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesregionenverordnung vom 11. Mai 1994 (GVBl. Nr. 18 S. 544) mindestens je einen Pflegestützpunkt einrichten. Zusätzlich ist der bestehende Pilotstützpunkt in Jena zu einem Pflegestützpunkt gemäß § 92 c SGB XI umzuwandeln. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten müssen vorhandene Beratungsstrukturen die Möglichkeit haben, sich in die Pflegestützpunkte zu integrieren.

Die Bestimmung zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte mit dem Ziel der wohnortnahen Versorgung nach § 92 c Abs. 1 Satz 1 SGB XI wird entsprechend dem Bedarf getroffen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am 1. Mai 2010 als bekannt gegeben.

Begründung

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) sieht die Einrichtung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie der nach Landesrecht zuständigen Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vor. Durch die Einrichtung von Pflegestützpunkten haben die Beteiligten die Möglichkeit, ihre vorhandenen Versorgungs- und Betreuungskonzepte durch kooperative Zusammenarbeit zum Nutzen der betroffenen Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zu intensivieren. In die Arbeit der Pflegestützpunkte sollen Selbsthilfegruppen, ehrenamtlich Engagierte, religiöse und gesellschaftliche Träger und Organisationen eingebunden werden.

Ziel der Pflegestützpunkte soll eine gemeinsame Koordinierung und Steuerung von Leistungen und Hilfsangeboten sein, um eine an den individuellen Bedürfnissen pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen ausgerichtete Beratung und Betreuung wohnortnah zu ermöglichen und präventiv auf die im § 3 SGB XI festgeschriebene Forderung „ambulant vor stationär“ hinzuwirken.

Die Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten wird zunächst auf je einen Pflegestützpunkt in den vier Planungsregionen Thüringens und in strukturell unterschiedlichen Gebieten beschränkt, um den Bedarf und Nutzen einschätzen zu können. Die Standorte sollen von den Pflege- und Krankenkassen so gewählt werden, dass schon vorhandene tragfähige Konzepte von Kommunen berücksichtigt werden. Bewerben sich mehrere Kommunen pro Planungsregion und sind diese Bewerbungen erfolgversprechend, sollen diese bei der Standortwahl Berücksichtigung finden können.

§ 92 c Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI verpflichtet die Pflegekassen, bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten auf vorhandene vernetzte Strukturen zurückzugreifen. Mit der Festlegung, dass vorhandene Beratungsstrukturen die Möglichkeit haben müssen, sich in die Pflegestützpunkte zu integrieren, wird diesem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen.

Der in der Stadt Jena vorhandene Pilotstützpunkt ist bereits seit Mitte 2008 errichtet und soll in einen gesetzmäßigen Pflegestütz-

punkt nach § 92 c SGB XI umgewandelt werden. Die praktische Ausgestaltung obliegt den Pflege- und Krankenkassen.

Mit dieser Bestimmung wird aber zugleich die Möglichkeit eröffnet, unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung nach einer Evaluationsphase weitere Pflegestützpunkte einzurichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Gotha, Bahnhofstraße 3 a, 99867 Gotha, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes zu erheben.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 92 c Abs. 1 Satz 5 SGB XI haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Einrichtung von Pflegestützpunkten keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um den zügigen Aufbau eines bedarfsorientierten Beratungs- und Hilfsangebotes für ratsuchende pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen und deren Angehörigen zu gewährleisten. Weiterhin soll damit sichergestellt werden, dass die bis zum 30. Juni 2011 befristete Anschubfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten auch zeitgerecht in Anspruch genommen werden kann (§ 92 c Abs. 5 und 6 SGB XI). Eine solche Antragstellung ist erst nach Bestimmung durch die oberste Landesbehörde und Vorlage einer Konzeption und eines unterschriebenen örtlichen Stützpunktvertrages möglich.

Dieter Berkholz
Abteilungsleiter

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 24.03.2010
Az.: 38210-009
ThürStAnz Nr. 16/2010 S. 447